



Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B) – nur Unternehmer

Geltung ab: 05.08.2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B) der AEVTec Automation Engineering Vision GmbH – nur für Unternehmer –

§ 1 Geltungsbereich, Kundenkreis

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, Bestellungen, Verträge, Lieferungen, Dienstleistungen, Pflege- oder Supportleistungen, Beratungen, Schulungen und sonstigen Leistungen der AEVTec Automation Engineering Vision GmbH, Am Schepersfeld 31, 46485 Wesel (nachfolgend „AEVTec“), gegenüber ihren Kunden nach Maßgabe des jeweils geschlossenen Vertrages.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verträge mit Verbrauchern schließt AEVTec auf der Grundlage gesonderter Bedingungen; diese AGB finden auf Verbraucher keine Anwendung.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden von AEVTec nicht anerkannt, es sei denn, AEVTec hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (z.B. per E-Mail) zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn AEVTec in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit demselben Kunden, ohne dass AEVTec in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste, sofern sie dem Kunden bei Abschluss des ersten Vertrages in Textform mitgeteilt wurden.

(5) Der Kunde versichert bei Vertragsschluss, als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB zu handeln.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote, Prospekte und Preisangaben von AEVTec sind freibleibend und unverbindlich und stellen keine Angebote im Rechtssinne dar.

(2) Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Kunde ist vier Wochen an dieses Angebot gebunden. Der Vertrag kommt zustande

durch Annahme des Angebotes in Textform (z.B. per E-Mail) oder durch die erste Erfüllungshandlung von AEVTec.

(3) Ist Gegenstand des Vertragsschlusses ein Mietvertrag (insbesondere über Hardware oder befristete Lizenzen), beginnt und endet das Mietverhältnis zu den im jeweiligen Mietvertrag genannten Zeitpunkten. Ein Rücktritt ist nur zulässig, wenn er gesetzlich vorgesehen oder vertraglich ausdrücklich vereinbart ist; Rücktrittserklärungen bedürfen der Textform.

(4) Soweit AEVTec dem Kunden individuelle Leistungsangebote (insbesondere für Softwareentwicklung, -anpassung oder Automatisierungsprojekte) erstellt, erfolgen diese ausschließlich auf Grundlage der vom Kunden spezifizierten Anforderungen und Systeme. Der Kunde trägt das Risiko, dass die angebotenen Produkte und Leistungen seinen tatsächlichen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verbindliche Vorgaben des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Textform niedergelegt und von AEVTec ausdrücklich in Textform bestätigt worden sind.

(5) Soweit ein gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht besteht, bedarf dessen Ausübung der Textform (z.B. per E-Mail).

§ 3 Softwareüberlassung, Nutzungsrechte, Urheberrechte

(1) AEVTec überlässt dem Kunden die vertragsgegenständliche Software sowie ggf. zugehörige spätere Anpassungen in ausführbarer Form (Objektcode) und – soweit vereinbart – eine Dokumentation. Eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) AEVTec räumt dem Kunden an der von ihm erworbenen oder gemieteten Software, einschließlich späterer Anpassungen, sowie an der ggf. überlassenen Dokumentation ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht (Lizenz) ein. Die Rechtseinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung.

(3) Für Software von Drittanbietern gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbedingungen der Drittanbieter, die dem Kunden im Einzelfall überlassen werden. Im Konfliktfall gehen diese Bedingungen den Regelungen dieser AGB vor.

(4) Dem Kunden ist es untersagt, Software von AEVTec oder zugehöriges Material zu verändern, zu übersetzen, zu dekompileieren, zu deassemblieren, zurückzuentwickeln oder davon abgeleitete Werke zu schaffen, soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 69d, 69e UrhG) zulässig ist. Urheberrechts- und Schutzrechtsvermerke, Marken, Kennzeichnungen und sonstige Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(5) Eine Vermietung, Verpachtung oder sonstige entgeltliche Überlassung der Software an Dritte (einschließlich ASP, Hosting oder SaaS für Dritte) ist ohne ausdrückliche Zustimmung von AEVTec in Textform unzulässig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Eine Weitervermietung ist ausdrücklich untersagt.

(6) Für von AEVTec selbst hergestellte Software gelten das Urheberrechtsgesetz, die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

gültige AEVTec-EULA (Endbenutzer-Lizenzvertrag), die dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht wird.

(7) Endet das Nutzungsrecht (insbesondere durch Rücktritt, außerordentliche Kündigung oder Anfechtung), hat der Kunde sämtliche Datenträger mit Programmen, Kopien, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen unverzüglich an AEVTec zurückzugeben und alle gespeicherten Programme vollständig und dauerhaft von seinen Systemen zu löschen, soweit und solange er nicht zwingend gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. AEVTec kann die ordnungsgemäße Löschung in geeigneter Weise nachweisen lassen.

(8) Im Übrigen finden die zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere §§ 69a ff. UrhG, ergänzend Anwendung.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang von AEVTec ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, dem Auftragsformular, den ggf. beigefügten Leistungsbeschreibungen (z.B. Pflichtenheft) sowie der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

(2) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, Prospekten oder auf der Website, sind keine Beschaffenheitsangaben oder Garantien, sofern sie nicht im Einzelfall ausdrücklich in Textform zum Vertragsinhalt gemacht werden.

(3) Die Funktionalität der Software richtet sich vorrangig nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software gleicher Art üblich ist.

(4) Soweit AEVTec Beratungsleistungen im IT-/EDV-Bereich erbringt, ergibt sich der Umfang der Beratungsleistungen aus dem jeweiligen Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung sowie der Preisliste.

(5) AEVTec ist zu zumutbaren Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt. Die Beratungsleistung kann auch die Auswahl und Hinzuziehung geeigneter dritter Unternehmen umfassen. Soweit kein ausdrückliches Mitspracherecht des Kunden vereinbart ist, erfolgt die Auswahl nach einem ausgewogenen Verhältnis von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg für den Kunden.

(6) Soweit nicht ausdrücklich Wartungs- oder Supportleistungen vereinbart sind, wird die Software ohne laufende Wartung oder Support zur Verfügung gestellt.

(7) Die Bereitstellung der Software erfolgt in der Regel durch Übermittlung eines Lizenzschlüssels, Bereitstellung eines Downloadlinks oder per E-Mail.

(8) Soweit AEVTec die Überlassung späterer Anpassungen schuldet, erfolgt diese – sofern nichts anderes vereinbart ist – in gleicher Weise wie die vorhergehende Softwareüberlassung.

(9) Will der Kunde seine Aufgabenstellung im Ganzen oder in Teilen ändern, ist AEVTec verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit dies in Bezug auf Aufwand und Terminplanung

zumutbar ist. Führen Änderungen zu einem höheren Aufwand oder zu Verzögerungen, kann AEVTec eine angemessene Anpassung der Vergütung und/oder der Termine verlangen.

§ 5 Schulungen

Schulungen sind gesondert zu vergüten und erfolgen nach Wahl von AEVTec beim Kunden oder an einer in Abstimmung mit dem Kunden festzulegenden Stelle. Bei Schulungen in den Räumen des Kunden stellt dieser geeignete Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Aufnahme und Aufbereitung des Schulungsbedarfs, Vorbereitung und Durchführung der Schulungen erfolgen durch AEVTec.

§ 6 Lieferungs- und Leistungspflichten, Gefahrübergang

(1) AEVTec erbringt die geschuldeten Lieferungen und Leistungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferfristen. Soweit keine ausdrückliche Fixierung vorgenommen ist, handelt es sich um unverbindliche ca.-Fristen.

(2) Die Liefer- und Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie verlängern sich um den Zeitraum, in dem AEVTec durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder vergleichbare Ereignisse), daran gehindert ist, die Lieferungen oder Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Entsprechendes gilt, solange AEVTec auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden wartet, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. AEVTec informiert den Kunden über absehbare Verzögerungen und bemüht sich um terminnahe Erfüllung.

(3) AEVTec trägt keine Verantwortung für Störungen der Leistungsfähigkeit ihrer Produkte, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte die Produkte entgegen der Benutzungsbeschreibung nutzen, ungeeignete Hard-/Software oder sonstige Materialien einsetzen oder nicht in dem gebotenen Umfang an der Analyse und/oder Beseitigung der Störung mitwirken. AEVTec trägt keine Verantwortung für Störungen der Leistungsfähigkeit ihrer Produkte, Sicherheitsvorfälle, Datenverluste oder sonstige Nachteile, die allein darauf beruhen, dass der Kunde sicherheitsrelevante Aktualisierungen (Updates, Patches, Hotfixes oder neue Versionen), die AEVTec bereitgestellt und dem Kunden angezeigt hat, nicht, nicht vollständig, verspätet oder unsachgemäß installiert oder die im Verbindlichen Hinweis zu Sicherheitsupdates beschriebenen organisatorischen Maßnahmen nicht umgesetzt hat, sofern AEVTec die Aktualisierungen ordnungsgemäß bereitgestellt und den Kunden in geeigneter Weise über deren Verfügbarkeit und die möglichen Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat.

(4) Bei Produkten, deren Nutzung die Inanspruchnahme des Internets voraussetzt, ist AEVTec für die Ordnungsmäßigkeit des Datenverkehrs im eigenen Netz und in solchen Anschlussnetzen verantwortlich, für die AEVTec ausdrücklich Verantwortung übernommen hat. Für Störungen, die im übrigen Internet außerhalb dieses Einflussbereichs auftreten, haftet AEVTec nicht.

(5) Installations- oder Implementierungsleistungen schuldet AEVTec nur, wenn diese ausdrücklich in Textform vereinbart sind. Ist eine Installation geschuldet, umfasst sie das Aufspielen des Leistungsgegenstandes in die vorgegebene Umgebung des Kunden; weitergehende Leistungen (insbesondere Anpassung bestehender Programme oder Benutzereinweisung) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(6) Ist der Versand von Produkten durch AEVTec vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Produkte an das Beförderungsunternehmen auf den Kunden über (§ 447 BGB). Bei Lieferung durch AEVTec selbst geht die Gefahr mit Ablieferung beim Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie bei frachtfreier Lieferung.

(7) AEVTec kann den Zugriff fremder Rechner oder Dienste auf ihre Infrastruktur vorübergehend sperren, wenn dies erforderlich ist, um das von AEVTec betriebene Netz oder ihre Kunden vor akuten Gefahren zu schützen und AEVTec die Gefahrenlage nicht zu vertreten hat.

§ 7 Abnahme (Werkleistungen)

(1) Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet (insbesondere bei Individualsoftware oder Anpassungsleistungen), meldet AEVTec dem Kunden nach Fertigstellung die Abnahmebereitschaft in Textform. Der Kunde hat die Abnahme innerhalb von 10 Werktagen durchzuführen. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden; diese werden im Rahmen der Mängelhaftung behoben.

(2) AEVTec kann den Kunden bei Anzeige der Abnahmebereitschaft in Textform zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern und auf die Folgen einer unterbliebenen Abnahme hinweisen. Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die AEVTec nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft und rügt der Kunde innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel, gilt die Abnahme mit Ablauf der Frist als erfolgt (Abnahmefiktion entsprechend § 640 Abs. 2 BGB).

(3) Unabhängig hiervon gilt eine Abnahme als erfolgt, sobald der Kunde die Leistungen nicht nur zu Testzwecken, sondern produktiv nutzt. Eine vereinbarte Pilot- oder Testphase bleibt unberührt.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, AEVTec bei der Durchführung des Vertrags zu unterstützen. Er stellt insbesondere alle notwendigen Daten, Informationen und Genehmigungen zur Verfügung und wirkt im Projektverlauf mit. Die Auswahl der geeigneten Software und deren Kompatibilität mit den beim Kunden vorhandenen EDV-Systemen obliegt dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich eine Beratungsleistung zur Produktauswahl vereinbart ist. Der Kunde stellt die für eine ordnungsgemäße Installation erforderlichen Systemvoraussetzungen bereit.

(2) Der Kunde trägt Sorge für Systemsicherheit. Er verwahrt vertrauliche Informationen, Benutzerkennungen, Passwörter und Zugangscodes sorgfältig und ändert auf Verlangen von AEVTec Passwörter unverzüglich. Liegen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung vor, informiert der Kunde AEVTec unverzüglich. Eine Weitergabe von Passwörtern an Dritte ist unzulässig. Verletzt der Kunde seine Pflichten trotz Aufforderung, kann AEVTec Leistungen einstellen und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Der Kunde hat angemessene Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen, insbesondere regelmäßige und anwendungsadäquate Datensicherungen (Backups) durchzuführen.

(4) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist AEVTec berechtigt, die Ausführung der Bestellung ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder – bei erheblichen Pflichtverletzungen – vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz für den bisher entstandenen Aufwand zuzüglich entgangenen Gewinns zu verlangen.

(5) Der Kunde erkennt an, dass die von AEVTec bereitgestellten sicherheitsrelevanten Hinweise – insbesondere der gesondert mit dem Kunden vereinbarte „Verbindliche Hinweis zu Sicherheitsupdates, regulatorischen Anforderungen und Mitwirkungspflichten des Kunden“ – wesentlicher Bestandteil des sicheren und rechtskonformen Betriebs der vertragsgegenständlichen Software sind. Der Kunde verpflichtet sich, diese Hinweise sorgfältig zu beachten, innerhalb seines Unternehmens klare Zuständigkeiten für deren Umsetzung festzulegen und die dort beschriebenen Maßnahmen in seiner IT-Infrastruktur, seinen Berechtigungsstrukturen, Backup-Prozessen und organisatorischen Abläufen zu verankern.

§ 9 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Preise und die Fälligkeit der Zahlungspflichten des Kunden ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag und dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisblatt von AEVTec.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro ab Geschäftssitz von AEVTec in Wesel zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind – sofern Versand vereinbart ist – gesondert zu vergüten.

(3) Rechnungen sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von AEVTec benanntes Konto zu zahlen. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Textform gewährt.

(4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist AEVTec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(5) Im Falle des Verzugs mit einer Entgeltforderung steht AEVTec gemäß § 288 Abs. 5 BGB ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 EUR zu. Dies gilt auch, wenn der Kunde mit Abschlagszahlungen oder sonstigen Raten in Verzug ist. Die Pauschale ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen, soweit dieser in Kosten der Rechtsverfolgung besteht.

(6) Gerät der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, ist AEVTec berechtigt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen und weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheiten zu erbringen oder bis zur vollständigen Zahlung einzustellen (§ 321 BGB).

(7) AEVTec ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf ältere Schulden, dann auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, kann AEVTec zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anrechnen.

(8) AEVTec stellt dem Kunden eine Rechnung aus, die ihm bei Lieferung der Ware ausgehändigt oder sonst in Textform übermittelt wird.

(9) Nachträgliche Änderungen des Bestellumfangs auf Veranlassung des Kunden einschließlich dadurch verursachter Mehraufwendungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann AEVTec angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) AEVTec behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag vor; gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen darüber hinaus aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich aller Forderungen, die AEVTec im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zustehen (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

(2) Der Kunde ist nicht befugt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist jedoch zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an AEVTec ab; AEVTec nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von AEVTec im eigenen Namen einzuziehen.

(3) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von AEVTec gegenüber dem Kunden um mehr als 20 %, ist AEVTec auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Forderungen, ist AEVTec nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Zuvor ist dem Kunden grundsätzlich eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen, soweit eine Fristsetzung nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.

§ 11 Mängelhaftung (Gewährleistung)

(1) Soweit nicht in diesen AGB abweichend geregelt, gelten für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Bestimmungen. Sind an dem Vertrag beiderseits Kaufleute beteiligt, gelten ergänzend die §§ 377 ff. HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht).

(2) Gegenüber dem Kunden als Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen im Fall des Lieferregresses nach §§ 445a, 445b, 478 BGB sowie für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) AEVTec leistet zunächst nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Software (Ersatzlieferung). Im Falle der Ersatzlieferung ist AEVTec berechtigt, dem Kunden eine neue Ware oder

Programmversion der Software mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang zu überlassen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder unzumutbar oder wird sie von AEVTec verweigert, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Preis angemessen zu mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Die Mängelhaftung entfällt, wenn an der vertragsgegenständlichen Software, den Anpassungen oder der Dokumentation ohne ausdrückliche Zustimmung von AEVTec oder des Drittanbieters Änderungen vorgenommen werden und der Kunde nicht nachweist, dass diese Änderungen für den aufgetretenen Mangel nicht kausal waren. Gleiches gilt bei einem Bruch von Sicherheitssiegeln an gegen Manipulation gesicherten Waren.

(6) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldetes Problem nicht auf einen von AEVTec zu vertretenden Mangel zurückzuführen ist und hätte der Kunde dies erkennen können, ist AEVTec berechtigt, den bei ihr entstandenen Aufwand für Analyse und Beseitigung des Problems nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

§ 12 Schutzrechte Dritter

(1) AEVTec gewährleistet, dass die im Rahmen der Verträge erbrachten Leistungen nach ihrer Kenntnis frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen würden.

(2) Macht ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend, informiert der Kunde AEVTec unverzüglich in Textform. Der Kunde überlässt AEVTec die Verteidigung gegen diese Ansprüche außergerichtlich wie gerichtlich auf Kosten von AEVTec und unterstützt AEVTec in zumutbarem Umfang, insbesondere durch Informationen über Art und Umfang der Nutzung.

(3) Soweit Rechte Dritter verletzt sind, die die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen, ist AEVTec berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen und dennoch den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.

§ 13 Haftung

(1) AEVTec haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von AEVTec, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von AEVTec, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet AEVTec der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von AEVTec für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, aus einer von AEVTec übernommenen Garantie sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AEVTec.

(5) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für einfache Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren entsprechende Ansprüche innerhalb eines Jahres ab Entstehung des Anspruchs bzw. – bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels – ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes, soweit gesetzlich zulässig.

(6) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet AEVTec nur insoweit, als der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenbeständen, die in anwendungsadäquaten Intervallen erstellt werden, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Beweislast für ordnungsgemäße und dem Risiko angemessene Datensicherungen trägt der Kunde. Soweit ein Mangel, eine Störung oder ein Schaden allein darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde eine von AEVTec ordnungsgemäß bereitgestellte Aktualisierung (einschließlich Sicherheitsaktualisierung) nicht innerhalb angemessener Frist installiert und AEVTec den Kunden zuvor über die Verfügbarkeit und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat, haftet AEVTec hierfür nicht; dies gilt nicht, wenn die nicht oder unsachgemäß installierte Aktualisierung auf einer mangelhaften Installationsanleitung von AEVTec beruht.“

(7) AEVTec schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung eines Verschuldens ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht vollständig fehlerfrei erstellt werden kann.

§ 14 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit AEVTec nur mit vorheriger Zustimmung von AEVTec in Textform an Dritte abtreten. Gesetzliche Forderungsübergänge bleiben unberührt.

(2) Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von AEVTec nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(3) Gerät der Kunde mit der Zahlung aus einem mit AEVTec abgeschlossenen Einzelvertrag in Verzug, kann AEVTec die Erfüllung weiterer fälliger Lieferungen und Leistungen im Rahmen der sonstigen Geschäftsbeziehungen zum Kunden verweigern, bis der Verzug beseitigt ist, und nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 auf Vorkasse bzw. Sicherheiten umstellen.

§ 15 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insbesondere technische Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen, Konzepte, Business-Pläne, Kundendaten sowie Preise und Konditionen.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,
a) die der empfangenden Partei bereits vor Zugang ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren,
b) die allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Verpflichtung allgemein bekannt werden,
c) die der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig mitgeteilt werden oder
d) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher/gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In diesem Fall informiert die empfangende Partei die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – vorab.

(4) AEVTec verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Soweit AEVTec im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO.

§ 16 Nachhaltigkeit und Lieferkette

AEVTec verpflichtet sich, bei der Durchführung dieses Vertrages die geltenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Mindeststandards einzuhalten und in angemessenem Umfang darauf hinzuwirken, dass auch ihre eigenen Zulieferer diese Standards beachten.

Soweit der Kunde selbst gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Bereich von Lieferketten (insbesondere nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) unterliegt, wird AEVTec den Kunden in zumutbarem Umfang unterstützen. Dies umfasst insbesondere die angemessene Beantwortung von Anfragen zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette von AEVTec sowie die Mitwirkung an entsprechenden Risikoanalysen, soweit dem nicht gesetzliche Geheimhaltungs-, Datenschutz- oder Wettbewerbsrechte entgegenstehen.

Erlangt AEVTec substantiierte Hinweise auf schwerwiegende menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße im eigenen Geschäftsbereich oder in der eigenen Lieferkette, die die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden betreffen können, wird AEVTec den Kunden hierüber informieren und im Rahmen des Zumutbaren an geeigneten Abhilfemaßnahmen mitwirken.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden gegenüber AEVTec (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen) bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).

(3) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen AEVTec und Kunden im Sinne dieser AGB ist der Sitz von AEVTec in Wesel. Zwingende gesetzliche Regelungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(4) AEVTec ist berechtigt, diese AGB aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Änderungen der Rechtslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung oder der technischen Rahmenbedingungen) zu ändern. Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang, gelten sie als genehmigt. Auf diese Folge weist AEVTec in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hin. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist AEVTec berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich zu kündigen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2C) – Verbraucher

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2C) der AEVTec Automation Engineering Vision GmbH für Verträge mit Verbrauchern

§ 1 Geltungsbereich, Kundenkreis

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der AEVTec Automation Engineering Vision GmbH, Am Schepersfeld 31, 46485 Wesel (nachfolgend „AEVTec“), und Verbrauchern über Lieferungen und Leistungen von AEVTec.

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

(3) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, AEVTec stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dies gilt auch dann, wenn AEVTec in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Leistungen erbringt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von AEVTec sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot an AEVTec zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Annahmeerklärung von AEVTec (z.B. per E-Mail) oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.

§ 3 Preise, Versandkosten, Zahlung

(1) Alle gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise sind **Gesamtpreise** und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Zusätzlich zu den angegebenen Preisen können Versand- und Lieferkosten anfallen, auf die der Kunde im Bestellprozess gesondert hingewiesen wird.

(3) Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang

(1) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von AEVTec ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.

(2) Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe der Ware an den Kunden oder einen von ihm benannten Empfänger über (§ 446 BGB).

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von AEVTec.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte.

(2) Ansprüche wegen Mängeln verjähren bei neuen Sachen in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware, bei gebrauchten Sachen in einem Jahr, soweit gesetzlich zulässig. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist oder im Rahmen eines Lieferregresses (§§ 445a, 445b BGB).

§ 7 Haftung

(1) AEVTec haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von AEVTec, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AEVTec nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von AEVTec für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, aus einer übernommenen Garantie sowie bei Arglist.

§ 8 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt

- im Falle eines Kaufvertrags vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat,
- bei Dienstleistungen vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (AEVTec GmbH, Am Schepersfeld 31 46485 Wesel, Tel. +49 (0)281 147991-41, Fax +49 (0)281 147991-49, E-Mail: info@aevttec.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Im Falle eines Kaufvertrages können wir die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Besonderer Hinweis bei Dienstleistungen

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags

unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

An
AEVTec GmbH
Adresse: Am Schepersfeld 31
46485 Wesel
Telefon: +49 (0)281 147991-41
Fax: +49 (0)281 147991-49
E-Mail: info@aevttec.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir () *den von mir/uns ()* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren () / *die Erbringung der folgenden Dienstleistung ()*:

Bestellt am () / *erhalten am ()*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

(2) Das Widerrufsrecht besteht u.a. nicht bei Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, sowie bei Lieferung versiegelter Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. AEVTec.pdf+1

§ 9 Datenschutz

AEVTec verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO, BDSG). Näheres ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen von AEVTec.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit der gewährte Schutz nicht durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.